

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Schrifttum zu §§ 75–79 (Auswahl): *Bernat*, Dem Leben ein Ende setzen: Selbstmord und aktive Teilnahme am Suizid – eine rechtsethische Überlegungsskizze, *ÖJZ* 2002, 92; *ders*, Neues Recht der Sterbehilfe? *RdM* 2019/63, 97, 142; *ders*, Strafbarkeit der Mitwirkung am freiverantwortlich begangenen Suizid? *KriPoZ* 2022, 466; *Birklbauer*, Behandlungsgrenzen aus strafrechtlicher Sicht, in: *ÖGERN* (Hrsg), *Notfallmedizin am Lebensende* (2016), 11; *ders*, Die gesetzliche Verankerung der „indirekten Sterbehilfe“: ein Schritt in die richtige Richtung, *JMG* 2018, 200; *ders*, Das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen medizinischer Indikation, Patientenwille und Mord. Neue Begriffe zur Vermeidung von Therapieeskalation, in *Bernat/Grabenwarter/Kneibls* (Hrsg), *FS für Christian Kopetzki zum 65. Geburtstag* (2019), 83; *ders*, Teilweise Verfassungswidrigkeit der Mitwirkung am Selbstmord (§ 78 StGB): Erste Analyse des Erkenntnisses und weiterführende Überlegungen, *JSt* 2021, 10; *ders*, Mögliche Grenzen straffreier Suizidunterstützung – ein Ausblick auf 2022, *JSt* 2021, 555; *ders*, Die Neuregelung des assistierten Suizids, in: *Dietrich* ua (Hrsg), *FS für Wolfgang Brandstetter* (2022), 85; *Birklbauer/Feichtner/Weixler*, Sterben durch Verzicht auf Nahrung und Flüssigkeit: strafrechtliche Aspekte, *RdM* 2019/2, 4; *Birklbauer/Haumer*, Entscheidung zur Komforttherapie bei infauster Prognose, *RdM* 2017/4, 17; *Bruckemüller*, Verbot des assistierten Suizids in Österreich, *ZStW* 128 (2016), 89; *Burda*, Der Suizid im Strafrecht. § 77 StGB und § 78 StGB. Menschenrechtskonformität und Reformvorschläge (2022); *dies*, Das neue Sterbeverfügungsgesetz und die Novelle des § 78 StGB. Eine kritische Analyse der seit 1.1.2022 geltenden Rechtslage zum assistierten Suizid, *RdM* 2022/29, 88; *Dokalik/Mokrejs-Weinhappel/Rom*, Die Errichtung einer Sterbeverfügung und der neue Tatbestand des § 78 StGB, *ÖJZ* 2022/77, 161; *Felnhofer-Luksch*, Irrtümer über privilegierende Deliktmerkmale, *JBl* 2004, 703; *Frank*, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich¹⁸ (1931); *Frank/Eder/Harrer*, Doppelselbstmord: Mitwirkung am Selbstmord? Tötung auf Verlangen? *ÖJZ* 1994, 805; *Limberg*, Selbstmord(versuch) im österreichischen Recht, *Zak* 2009, 368; *Margula*, Selbstbestimmung am Lebensende, *RZ* 2018, 82; *Mayerhofer*, Mord und Totschlag in Österreich, *ÖJZ* 1980, 290; *Memmer*, Selbstmord, Beihilfe zum Selbstmord und Tötung auf Verlangen – von der *Constitutio Criminalis Carolina* zum StGB 1974, *JSt* 2021, 469; *Moos*, Die Tötung im Affekt im neuen österreichischen Strafrecht, *ZStW* 1977, 796; *ders*, Mord und Totschlag im neuen Strafrecht, *StPG* 4 (1976), 34; *ders*, Sterbehilfe, Selbstmord und die ärztliche Heilbehandlung von Suizidpatienten, in: *Birklbauer* (Hrsg), *Recht zu sterben oder Pflicht zu leben?* (2002), 15; *ders*, Tötung in allgemein begreiflichem Affekt, *SN* 26. 1. 2010, 18; *ÖGERN* (Hrsg), *Notfallmedizin am Lebensende* (2016); *Sautner*, *Ordre public* aus der Perspektive des Strafrechts,

RZ 2012, 222; *Schaupp*, Über die Not des Abwägens. Zur Grenze zwischen „Töten“ und „Sterbenlassen“ in Situationen des Lebensendes, JMG 2017, 158; *Schick*, Fremd- und Selbstbestimmung zum Tode im Lichte strafrechtlicher Wertungen, in: Zipf-GS (1999), 393; *Schirbahl/Treichl/Kryspin-Exner*, Tötung eines Kindes bei der Geburt, JSt 2005, 18; *Schmoller*, Lebensschutz bis zum Ende? Strafrechtliche Reflexionen zur internationalen Euthanasiediskussion, StPG 27 (1999), 1 = ÖJZ 2000, 361; *ders.*, Abschaffung der Sonderregelung für „Kindstötung“? in: Gössel-FS (2002), 369; *ders.*, Grenzen der Strafbarkeit bei Begleitung zur Selbsttötung, in *Bernat/Grabenwarter/Kneibs* (Hrsg), FS für Christian Kopetzki zum 65. Geburtstag (2019), 591; *ders.*, Sterbehilfe und Autonomie – Strafrechtliche Überlegungen zum Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2020, JBl 2021, 147; *Schwaighofer*, Autoraser vor dem Strafgericht – zwischen Straflosigkeit und Mord, ZVR 2019, 320; *Staffler*, Kulturell motivierte Straftaten im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 2016/133, 959; *Tipold*, Mitwirkung am Selbstmord, Sterbeverfügungsgesetz, Kronzeugenregelung und unbare Zahlungsmittel, JSt 2022, 5; *Wach*, Strafrechtliche Probleme des Selbstmordes, ÖJZ 1978, 479; *Wernstedt*, Sterbehilfe in Europa (2004); *Witter*, Grundriss der Psychologie und Psychiatrie (1970); *Zerbes*, Schuldausschluss bei Affekttaten (1999).

1. Die äußere Tatseite

- 1 **A. Tatobjekt; Tathandlung; Erfolg; Kausalzusammenhang.** Opfer eines Mordes ist ein anderer (**lebender**) **Mensch**. Zur Abgrenzung zum Schwangerschaftsabbruch s § 79 Rz 1, § 96 Rz 3. Der Mensch ist tot – und damit kein „anderer“ mehr iSd § 75 –, wenn keine Hirnströme mehr messbar sind („Hirntod“).

Der Täter **tötet** das Opfer, wenn er dessen Tod verursacht. Wie die Handlung des Täters zum Tod des Opfers führt und ob das Opfer sofort (zB an einer Schussverletzung) oder erst später auf Grund einer Infektion der Wunde stirbt, ist unerheblich (Äquivalenztheorie); die Handlung muss aber sozial inadäquat (s § 80 Rz 2) sein. Zur Sterbehilfe s §§ 77, 78 Rz 3.

Der Täter verabreicht dem Opfer über Monate hinweg kleinere Mengen Arsen, die schließlich zum Tod führen (11 Os 105/13w). Der Täter lässt in der Wohnung Gas ausströmen, das beim Einschalten des Lichts explodiert und das Opfer tötet (vgl 12 Os 36/10a); er stößt das Opfer auf die Geleise einer U-Bahn, sodass es von einem herannahenden Zug überfahren wird (vgl 12 Os 134/14v; s auch Rz 6).

- 2 **B. Risikozusammenhang.** Die Handlung des Täters und der Tod des Opfers müssen im Risikozusammenhang stehen; dh der Tod des Opfers muss sich aus der besonderen Gefährlichkeit der Täterhandlung ergeben (vgl § 86 Rz 3).

Der Täter will das Opfer erwürgen. Es wird bewusstlos; der Täter hält es für tot und legt einen Brand, um die Spuren der Tat zu beseitigen; jetzt stirbt das Opfer an einer Rauchgasvergiftung. Das Würgen stünde mit dem Tod durch Rauchgasvergiftung im Risikozusammenhang, wenn das Würgen von Menschen ua auch deshalb gefährlich und verboten wäre, weil der Täter das Opfer für tot halten und bei Beseitigung der vermeintlichen Leiche töten könnte. Aber das ist allzu weit hergeholt (vgl *Reindl-Krauskopf* WK² § 5 Rz 66). So ist der Täter wegen versuchten Mordes und wegen Brandstiftung mit Todesfolge nach § 169 Abs 3 strafbar (vgl BT II §§ 169, 170 Rz 6).

C. Unterlassen. Der Mord kann unter den Voraussetzungen des § 2 auch **3** durch Unterlassen begangen werden.

Die Eltern – sie sind Garanten – lassen mit Tötungsvorsatz ihr acht Monate altes Kind verhungern (JBl 1990, 262; s auch 12 Os 56/22k). Ein (geistig verwirrter) Mann bildet sich ein, er könne sich mit Benzin übergießen und anzünden, ohne Schaden zu nehmen; die Ehefrau will das sehen, der Mann verbrennt: ein Mord durch Unterlassen, wenn die Frau mit dem Tod des Mannes gerechnet und sich damit abgefunden hat (vgl 15 Os 45/09w, 14 Os 62/11s). Der Täter verletzt sein Opfer schwer, dann schleift er das bewusstlose Opfer aus der Wohnung und legt es zwischen zwei parkenden Autos ab: ein Mord durch Unterlassen – der Täter ist Garant aufgrund des Ingerenzprinzips –, wenn er den Tod des Opfers ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden hat (15 Os 124/20d; s Rz 6), sonst evt ein Fall des § 82 (§ 82 Rz 2, 4).

2. Die innere Tatseite

Der Täter hat den **Vorsatz**, das Opfer **zu töten** (§ 7 Abs 1). Wenn der Täter den **4** Tod des Opfers ohne Tötungsvorsatz herbeiführt, kann eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86, § 87 Abs 1, 2 zweiter Fall) oder eine fahrlässige Tötung (§§ 80, 81) vorliegen. S auch § 82 Abs 3.

Tötungsvorsatz liegt vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, das Opfer umzubringen (**Absicht**; § 5 Abs 2); wenn er weiß, dass seine Handlung zum Tod des Opfers führen wird (**Wissentlichkeit**; § 5 Abs 3); oder auch wenn der Täter es ernsthaft für möglich hält, dass seine Handlung zum Tod des Opfers führen werde, und sich damit abfindet (**bedingter Vorsatz**; § 5 Abs 1). **5**

Während eines gemeinsam verübten Raubüberfalls erschießt einer der Täter das Opfer; der Komplize hat an so etwas gar nicht gedacht. Er hat nicht einmal einen bedingten Tötungsvorsatz (JBl 1984, 98), selbst wenn er mit der Schießerei eigentlich hätte rechnen müssen.

Dass der Täter den Tod des Opfers für sehr wahrscheinlich hält (Wissenselement), ist für den **bedingten Tötungsvorsatz** notwendig, aber allein nicht ausreichend: Der Mörder muss sich darüber hinaus mit dem Tod des Opfers abfinden, dh entschlossen sein, den Tod des Opfers hinzunehmen (Wollenselement). Der Täter denkt sich: Sei es wie es sei, komme, was wolle, ich handle auf jeden Fall (zweite *Frank*'sche Formel). Das Wollenselement ist umso eher anzunehmen, je näher die Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Täter den Tod des Opfers voraussieht, an Gewissheit heranreicht. Bei Tätern, die den Tötungsvorsatz bestreiten, ziehen die Gerichte vor allem aus der Art der Tatbegehung Schlüsse auf die innere Tatseite: Wohin, womit, wie fest wurde geschossen, eingestochen, getreten, usw (s etwa 12 Os 149/21k, 13 Os 76/21g)? Aber das für einen Tötungsvorsatz nötige Wollen fehlt, wenn der Täter, hätte er den Tod des Opfers für gewiss gehalten, die Tat nicht begangen hätte (erste *Frank*'sche **6**

Formel). Wenn der Täter darauf vertraut, das Opfer werde überleben, liegt nur Tötungsfahrlässigkeit vor.

Der Täter versetzt dem Opfer einen festen Stoß gegen den Rücken, sodass es auf die Geleise der U-Bahn stürzt und dort schwer verletzt zu liegen kommt; mit Hilfe anderer Passanten kann sich das Opfer gerade noch vor dem Herannahen einer U-Bahn auf den Bahnsteig retten. Der Täter knebelt sein Opfer und lässt es mit am Rücken gefesselten Händen bewegungsunfähig zurück: In diesen beiden Fällen liegt ein versuchter Mord vor, wenn der Täter es im Zeitpunkt des Stoßes hingenommen hat, dass das Opfer überfahren wird (vgl 12 Os 134/14v), bzw sich damit abgefunden hat, dass das Opfer erstickt (15 Os 13/16z). Bei Autorasern ist – von Suizidfällen abgesehen – kein Tötungsvorsatz anzunehmen (vgl aber 15 Os 141/18a), auch wenn die Gefahr eines tödlichen Unfalls durch krasse Verstöße gegen die StVO sehr groß und die Täter sich ihrer bewusst sind. Wenn die Täter den Unfall für gewiss hielten, würden sie so nicht fahren; schließlich gefährden sie sich ja auch selbst massiv (*Schwaighofer*, ZVR 2019, 320ff).

3. Irrtümer

- 7 Wer den A vorsätzlich erschießt im Glauben, es sei der B, begeht einen vollendeten Mord (unbeachtlicher **error in objecto**). Wer aber auf X schießt, um ihn zu töten, und den Y tödlich trifft (**aberratio ictus**), begeht einen Mordversuch an X und eine fahrlässige Tötung an Y.

4. Konkurrenz

- 8 Wenn der Täter die Leiche des Mordopfers zerstückelt oder Gliedmaßen abtrennt, konkurriert der Mord mit der **Störung der Totenruhe** nach § 190 (RS0133003).

Totschlag

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen läßt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

- 1 Der Totschlag ist eine privilegierte **vorsätzliche Tötung**, zu der sich der Täter durch eine allgemein begreifliche heftige Gemütsbewegung hinreißen lässt (Schuldmerkmal; s Rz 4). Zum Vorsatz s § 75 Rz 5f.
- 2 **A. Gemütsbewegungen** sind asthenische (zB Verzweiflung, Schrecken) und sthenische **Affekte** (zB Zorn, Empörung). Die Gemütsbewegung muss so **heftig** sein, dass sie den Täter zur Tat hinreißt, dh die Tötungshemmungen hinwegreißt (vgl 12 Os 91/17z; Tatfrage).

Der Affekt wird oft durch ein unerwartetes, schwerwiegendes Ereignis ausgelöst, bricht in einem Sturm aus und lässt den Tötungsentschluss plötzlich

entstehen. Aber das muss nicht so sein. Eine lang dauernde schwere Belastung kann zu großen seelischen Spannungen führen, sodass schließlich durch einen – für sich betrachtet – unscheinbaren Anlass der heftige Affekt beim Täter ausgelöst wird (vgl 11 Os 210/09f). Dass der Täter schon früher daran dachte, das Opfer zu töten, aber diesen Gedanken bisher zurückgewiesen hat, und dass er bei der Ausführung der Tat überlegt vorgeht, schließt den heftigen Affekt zur Tatzeit nicht aus. Sorgfältige Planung über längere Zeit spricht aber eher dafür, dass sich der Täter zur Tat nicht hat hinreißen lassen.

B. Allgemein begreiflich ist die heftige **Gemütsbewegung**, wenn auch ein maßgerechter, dh rechtstreuer Mensch auf Grund der gegebenen Situation in eine so heftige Gemütsbewegung geraten könnte (Rechtsfrage). 3

Die Maßfigur hat keine schlechten Charaktereigenschaften wie Neid, übersteigerte Eifersucht (vgl 14 Os 33/22t), Habsucht, Grausamkeit oder Rachsucht und muss mit den Werten der österreichischen Rechtsordnung verbunden sein; im Übrigen ist sie dem individuellen Täter hinsichtlich sozialer Stellung, Lebenskreis, Alter, Bildung und Herkunft möglichst anzunähern. Eine in anderen Sittenvorstellungen wurzelnde besondere Affektanfälligkeit von Ausländern gilt nur als allgemein begreiflich, wenn sie auch aus österreichischer Sicht noch verständlich erscheint (15 Os 10/17k, 11 Os 151/16i uam; Stichwort „Ehrenmord“).

Für die allgemeine Begreiflichkeit kommt es nicht nur auf den letzten, vielleicht unscheinbaren Anlass an, der den Affekt auslöst, sondern auch auf die Vorgeschichte, die dem letzten Anlass erst seine wahre Bedeutung gibt (11 Os 210/09f). Freilich hätte der maßgerechte Mensch den Affekt beherrscht und die Tat nicht begangen; die Tat selbst ist immer unbegreiflich. Aber der Affekt kann allgemein begreiflich sein, obwohl es die Tat nicht ist, und allein darauf kommt es an.

Der Täter steht in einem jahrelangen Nachbarschaftsstreit mit einem Ehepaar; als die Ehegattin des Täters deshalb Trennungsabsichten äußert, löst das beim Täter einen allgemein begreiflichen Affektsturm aus, in dem er das Nachbarsehepaar tötet (12 Os 145/16i).

Der 71-jährige Täter hat schon seit langem unter seinem gewalttätigen Enkelsohn zu leiden; nun verlangt der Enkel vom Täter Geld, bedroht, packt und schüttelt ihn; es ist allgemein begreiflich, dass der Täter darüber in einen heftigen Zorn gerät (14 Os 23/91).

Nicht allgemein begreiflich ist die „Angst“ des Täters, von dem eben vergewaltigten Opfer angezeigt zu werden (SSt 59/1); die Erregung eines Mannes, der von einer Frau abgewiesen wird (11 Os 82/11k), und überhaupt „krankhafte“ Eifersucht (15 Os 182/13y, 14 Os 33/22t). Auch die Erregung, in die der Täter gerät, weil ihn das Opfer eben zu bestehen versuchte, ist nicht allgemein begreiflich; dass sie infolge der Alkoholisierung des Täters stärker ausfiel, kommt ihm nicht zugute (15 Os 72/97).

In seiner Wut und Verzweiflung nach einem heftigen Streit mit dem Vater will der Täter Selbstmord begehen: Er fährt auf der linken Straßenseite mit 140 km/h

auf ein entgegenkommendes Fahrzeug zu; dessen Lenker kann ausweichen. Entscheidend für die allgemeine Begreiflichkeit der Gemütsbewegung (also ob verurteilter Mord oder Totschlag vorliegt) ist die Vorgeschichte im Verhältnis zwischen Vater und Sohn. Dass das Opfer an der Gemütsbewegung des Täters unschuldig ist, macht sie nicht unbegreiflich. Auch die Frau, die aus Verzweiflung über den Verlust ihrer Wohnung ihr jüngstes Kind tötet, und der Mann, der nach einem massiven Streit mit seinem Schwiegervater ihn und seine Schwiegermutter tötet, begehen nur einen Totschlag (aM 11 Os 192/09h: § 76 nur am Schwiegervater, Mord an der Frau). Der OGH (11 Os 72/07h; EvBl 1996/131; ebenso *Birkelbauer* WK² § 76 Rz 110) hält eine Gemütsbewegung nur dann für allgemein begreiflich, wenn zwischen Affektanlass und Person des Opfers ein psychologisch und ethisch allgemein begreiflicher Zusammenhang besteht. Mit dem Wortlaut des § 76 ist das nicht vereinbar (ebenso *Tipold* PK-StGB § 76 Rz 10).

- 4 **C. Schuldmerkmal.** Der Affekt ist ein Schuldmerkmal und kommt daher nur der Person zugute, bei der er vorliegt (§ 14 Abs 2).

Tötung auf Verlangen

§ 77. Wer einen anderen auf dessen ernstliches und eindringliches Verlangen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

- 1 **A.** § 77 pönalisiert die vorsätzliche Tötung eines anderen auf dessen Verlangen. Das Opfer muss einen **festen Sterbewillen, frei von Wissens- und Willensmängeln** haben, an dem es nach menschlichem Ermessen festhalten wird (14 Os 2/08p). Der Sterbewille kann auch durch eindeutige Gesten zum Ausdruck gebracht werden.

Ein aus einer depressiven Verstimmung heraus geäußerter Sterbewunsch ist kein ernstliches, eindringliches Verlangen. Unmündige können nach Auffassung des OGH generell keinen ernsthaften Sterbewillen fassen (JBl 2001, 194 mit Anm *Moos*).

- 2 **B. Die Tötungshandlung.** Bei der Tötung auf Verlangen nimmt der Täter die Tötungshandlung vor. Wenn das Opfer selbst die Handlung, die unmittelbar zu seinem Tod führt oder führen soll, vornimmt und der Täter dazu beiträgt, ist er nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 78 Abs 2 strafbar (§ 78 Rz 2ff).

Das Opfer will sich in der Badewanne ertränken, doch es gelingt ihm nicht; der Täter drückt ihm nun auf dessen Verlangen beim Auftauchen den Kopf wieder unter Wasser: Er ist nach § 77 zu bestrafen (14 Os 39/09f). Der Täter besorgt dem Opfer auf dessen Verlangen Tabletten samt Anleitung zum Selbstmord (JBl 2007, 670): Er haftet nach § 78 Abs 2 oder bleibt straflos (s § 78 Rz 2ff). Das (überlebende) Opfer bleibt immer straflos.

Ein Ehepaar beschließt, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden; beide breiten in der Küche Matratzen auf dem Boden aus, die Frau dreht den Gashahn auf; beide werden – schon bewusstlos – gerettet. Die Handlung, die unmittelbar zum Tod der

beiden führen sollte, ist das Aufdrehen des Gashahnes. So ist die Frau wegen versuchter Tötung auf Verlangen nach §§ 15, 77; der Mann wegen versuchter Mitwirkung an der Selbsttötung der Frau nach §§ 15, 78 Abs 2 Z 3 strafbar.

C. Sterbehilfe. Die **passive Sterbehilfe** (das Unterlassen lebensverlängernder Maßnahmen bei Personen, deren Tod innerhalb der nächsten Tage unabwendbar ist) ist nach einhelliger Meinung straflos (s etwa 6 Ob 286/07p ziv). Kein Arzt ist verpflichtet, den natürlichen Sterbeprozess durch aussichtslose Behandlungen künstlich zu verlängern. Eine ärztliche Behandlung gegen den Willen des Patienten (auch entgegen einer Patientenverfügung) ist überdies unzulässig und sogar nach § 110 strafbar.

Das Abschalten lebenserhaltender Apparate bei Moribunden ist der Sache nach ein Unterlassen und daher ebenfalls als passive Sterbehilfe straflos (*Tipold* PK-StGB § 75 Rz 10). Gleiches gilt für die „**aktive indirekte Sterbehilfe**“, bei der das Leben des unausweichlich Sterbenden durch schmerzstillende Medikamente verkürzt wird (s auch § 49a ÄrzteG 1998).

Jede „**aktive direkte Sterbehilfe**“ ist hingegen (weiterhin) strafbar. Auch der VfGH hat in seinem Sterbehilfe-Erkenntnis vom 11.12.2020 (G 139/2019) die Auffassung vertreten, dass die Differenzierung zwischen Tötung auf Verlangen und bloßer Mitwirkung an der Selbsttötung gerechtfertigt ist. Wenn aber das Selbstbestimmungsrecht des Menschen entscheidend ist, kann das nur bedingt überzeugen: Es gibt schwer kranke, verzweifelte Menschen, die zu einer Selbsttötung nicht mehr in der Lage sind.

Ein todkranker Mann in totaler Abhängigkeit von anderen bittet seinen Arzt um eine Injektion, die seinem Leben ein Ende macht. Der Arzt, der dieser Bitte nachkommt, macht sich nach § 77 strafbar. Der Mann muss sich selbst töten, solange er dazu noch fähig ist.

Mitwirkung an der Selbsttötung

§ 78. (1) Wer eine andere Person dazu verleitet, sich selbst zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. einer minderjährigen Person,

2. einer Person aus einem verwerflichen Beweggrund oder

3. einer Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Sterbeverfügungsgesetzes (StVfG), BGBl. I Nr. 242/2021, leidet oder die nicht gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt wurde,

dazu physisch Hilfe leistet, sich selbst zu töten.

(idF BGBl I 2021/242)

A. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 11.12.2020 (G 139/2019) die Strafbarkeit der Hilfeleistung zum Selbstmord wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben. Am 1.1.2022 ist zugleich mit dem StVfG eine Neufassung des § 78 in Kraft getreten, die nur mehr bestimmte Fälle der Mitwirkung an der Selbsttötung für

strafbar erklärt. Wie bei § 77 muss das Opfer einen **festen Sterbewillen, frei von Wissens- und Willensmängeln** haben. Zum Unterschied von § 77 nimmt aber das Opfer selbst die Handlung vor, die unmittelbar zu seinem Tod führt oder führen soll.

- 2 **B. Verleitung zur Selbsttötung nach Abs 1.** Weiterhin strafbar macht sich (nach Abs 1), wer das Opfer dazu verleitet, sich selbst zu töten, dh vorsätzlich den Tatentschluss im Opfer weckt. Wer einen anderen geradezu in den Tod treibt, haftet nach § 75, weil es am freien Sterbewillen des Opfers fehlt.
- 3 **C. Hilfeleistung bei der Selbsttötung nach Abs 2.** Der Tatbeitrag zur Selbsttötung ist nur mehr in bestimmten Fällen strafbar. Von der Strafbarkeit ausgeklammert bleibt jegliche psychische Unterstützung bei der Selbsttötung (zB ein Ratschlag, an wen man sich wenden könnte) sowie die (ohne verwerfliches Motiv geleistete) physische Unterstützung der Selbsttötung einer erwachsenen Person, die iSd StVfG sehr schwer krank ist und entsprechend ärztlich aufgeklärt wurde. Straffrei sind dann zB das Besorgen tödlich wirkender Tabletten, die Beförderung des Opfers in eine Sterbehilfeeinrichtung oder auch das Besorgen einer Pistole.

Strafbar ist die **physische Hilfeleistung** (nur) in folgenden drei Fällen:

- Hilfe zur Selbsttötung einer **minderjährigen Person (Z 1)**
- Hilfe zur Selbsttötung einer Person **aus einem verwerflichen Beweggrund**, zB aus Rache oder primär aus Gewinnstreben, um an das Erbe zu kommen (**Z 2**)
- Hilfe zur Selbsttötung einer **Person, die nicht an einer Krankheit im Sinne des § 6 Abs 3 StVfG leidet** oder die **nicht gemäß § 7 StVfG ärztlich aufgeklärt** wurde (**Z 3**)

Krankheiten iSd § 6 Abs 3 StVfG sind unheilbare, zum Tod führende Krankheiten und schwere, dauerhafte Krankheiten mit einem hohem Leidenszustand (zB Querschnittlähmung, ALS, schwere psychische Krankheiten). Asthma fällt nicht darunter. Die Aufklärung nach § 7 StVfG verlangt, dass zwei Ärzte (davon ein Palliativmediziner) unabhängig voneinander die Entscheidungsfähigkeit und den Sterbewillen der Person bestätigen, und muss sich auf Alternativen zur Selbsttötung (zB Hospizversorgung), auf die Patientenverfügung, auf Dosierung und Einnahme des Präparats sowie Beratungsangebote beziehen.

Wer einer derart kranken, erwachsenen Person Suizidhilfe leistet und dadurch den Suizidenten beerbt, handelt nicht aus einem verwerflichen Beweggrund: Zu erben ist nichts Verwerfliches, sonst wäre § 78 bei Erbberechtigten nahezu unanwendbar (iSd auch *Tipold* JSt 2022, 5ff, *Bernat*, KriPoZ 2022, 475).

- 4 Die Strafbarkeit nach Abs 2 Z 3 knüpft somit an die fehlende schwere Krankheit und die fehlende Aufklärung an. Das Fehlen einer Sterbeverfügung führt bei einer erwachsenen Person nicht zur Strafbarkeit, solange die Schwere der Krankheit iSd StVfG gegeben ist, die Aufklärung erfolgt ist und auch kein verwerflicher Beweggrund vorliegt.